



Bozen, 27.03.2020

Bearbeitet von:
 Anna Pfitscher
 Tel. 0472 205994
 Anna.Pfitscher@provinz.bz.it

An die Direktionen
 der Kindergarten- Grundschul- und
 Schulsprengel, der Mittel-, Ober- und
 Berufsschulen

An die Direktionen
 der anerkannten und gleichgestellten Schulen

Zur Kenntnis: An die
 Freie Universität Bozen
 Fakultät für Bildungswissenschaften

An die
 Philosophisch-theologische Hochschule Brixen

An die
 Schulgewerkschaften

An die
 Agentur für Presse und Kommunikation

An die
 Abteilung Bildungsförderung
 Studieninformation Südtirol

An die
 Anschlagtafel

Rundschreiben Nr. 12/2020

Einrichtung und Zulassung zum lehrbefähigenden Ausbildungslehrgang Sekundarstufe gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 206 vom 24. März 2020 – Schuljahre 2020/2021 – 2021/2022

Sehr geehrte Frau Direktor, sehr geehrter Herr Direktor,
 sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulsekretariaten,
 sehr geehrte Lehrkräfte,

ich teile Ihnen mit, dass das Dekret der Landesschuldirektorin Nr. 5170/2020 zur Einrichtung und Zulassung zum lehrbefähigenden Ausbildungslehrgang für die Sekundarstufe im Sinne des Beschlusses der Landesregierung Nr. 206 vom 24. März 2020 auf der Homepage der Deutschen Bildungsdirektion <http://www.provinz.bz.it/bildung-sprache/deutschsprachige-schule/bildungsverwaltung/816.asp> veröffentlicht wurde.

Die Gesuche um Zulassung zu diesem Ausbildungslehrgang sind bis

Freitag, 24. April 2020,

bei der Deutschen Bildungsdirektion einzureichen.

Das Gesuch um Zulassung kann entweder



- mittels Einschreibebrief mit Rückantwort bei der Deutschen Bildungsdirektion, Abteilung Bildungsverwaltung oder
 - mittels zertifizierter E-Mail an folgende PEC-Adresse: bildungsverwaltung@pec.prov.bz.it oder
 - mittels ordentlicher E-Mail an folgende Adresse: bildungsverwaltung@provinz.bz.it
- eingereicht werden.

Wer das Gesuch in elektronischer Form mittels E-Mail einreichen will, muss die Bestimmungen zur digitalen Verwaltung gemäß Artikel 18 des Dekrets des Landeshauptmanns vom 19. Juni 2015, Nr. 17, betreffend “Verordnung zur Protokollierung und zur digitalen Landesverwaltung”, in geltender Fassung, beachten. Das händisch unterzeichnete Ansuchen samt Kopie des gültigen Personalausweises und die eventuellen Anlagen müssen im Format PDF (als eine einzige Datei) übermittelt werden.

Unzulässige Dateiformate, das Fehlen der Kopie des Ausweises, die nicht vorschriftsmäßige Unterschrift oder das Übermitteln nach dem Einreichetermin haben den Ausschluss zur Folge.

Das Gesuch gilt als rechtzeitig eingereicht, falls es innerhalb der genannten Frist verschickt wurde.

1. Allgemeine Informationen zum Ausbildungslehrgang

Das in Kooperation zwischen der deutschen und ladinischen Bildungsdirektion und der Fakultät für Bildungswissenschaften der Freien Universität von Bozen entwickelte Ausbildungsmodell führt Kandidat*innen mit dem von den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Studientitel in einem zweijährigen, berufsbegleitenden Lehrgang zum Erwerb der Lehrbefähigung.

Der Ausbildungslehrgang setzt auf die Verzahnung von Theorie und Praxis und integriert die staatlich vorgesehenen 24 ECTS in den Bereichen Pädagogik/Didaktik, Psychologie und Methodik, die Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an Lehrbefähigungskursen bzw. Wettbewerben sind. Er bietet eine kontinuierliche Begleitung über den gesamten Ausbildungszeitraum von zwei Jahren und setzt sich die Ausbildung von reflektierenden Praktiker*innen zum Ziel.

Der Ausbildungslehrgang wird mit Beginn Herbst 2020 für nachstehend aufgelistete Wettbewerbsklassen und Fachbereiche angeboten:

FB4a	
A085	Deutsch, Geschichte und Geografie in den deutschen Mittelschulen und jenen der ladinischen Ortschaften
A080	Literarische Fächer an den deutschsprachigen Oberschulen und in deutscher Sprache in den ladinischen Oberschulen
A081	Literarische Fächer und Latein an den deutschsprachigen Oberschulen und in deutscher Sprache in den ladinischen Oberschulen
A082	Literarische Fächer, Latein und Griechisch an den deutschsprachigen Oberschulen und in deutscher Sprache in den ladinischen Oberschulen
FB05	
AB24	Englisch Oberschule
AB25	Englisch Mittelschule
AA24	Französisch
AC24	Spanisch
AE24	Russisch
FB06	
A018	Philosophie und Humanwissenschaften
A019	Philosophie und Geschichte
A021	Geographie

Der Ausbildungslehrgang erstreckt sich von Oktober 2020 bis Mai/Juni 2022 und umfasst eine Workload von ca. 1200 Stunden.



Der Ausbildungslehrgang ist folgendermaßen gestaltet:

Bereich	Workload (h)
24 ECTS	600
Didaktisierende Einheiten	96
Praxismodule Südtiroler Spezifika und Wahlpflichtbereiche	64
Praktika (= Teil des individuellen Lehrauftrages)	207 (pro U-stunde 3 h berechnet)
Hospitationen	66 (pro Hospitation 3 h berechnet)
Dokumentation der persönlichen Lernentwicklung	70
Projektarbeit	100

Nach erfolgreichem Abschluss des Ausbildungslehrganges erhalten die Absolventinnen und Absolventen durch die Autonome Provinz Bozen-Südtirol die Lehrbefähigung für die jeweilige Wettbewerbsklasse.

Weitere Informationen zum Ausbildungslehrgang finden Sie unter <http://www.provinz.bz.it/bildung-sprache/deutschsprachige-schule/bildungsverwaltung/816.asp>

2. Zulassung zum Ausbildungslehrgang

Die Zulassung zum Ausbildungslehrgang erfolgt in drei Phasen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ausschließlich jene Bewerberinnen und Bewerber, die alle Phasen erfolgreich durchlaufen haben, am Ausbildungslehrgang teilnehmen können.

2.1 Erste Phase

Die erste Phase betrifft das Gesuch um Teilnahme am Ausbildungslehrgang und die Überprüfung des Zulassungstitels für die beantragten Wettbewerbsklasse und/oder Fachbereiche.

Im Gesuch geben die Bewerberinnen und Bewerber die Wettbewerbsklassen oder/und vertikalen bzw. horizontalen Fachbereiche an, für welche sie den Ausbildungslehrgang besuchen wollen. Bei der Angabe von mehr als einer Wettbewerbsklasse bzw. einem Fachbereich ist die verpflichtende Angabe der Priorisierung vorgesehen.

Im Gesuch um Zulassung zum Ausbildungslehrgang muss der Bewerber oder die Bewerberin bei sonstigem Ausschluss vom Ausbildungslehrgang auch den Besitz des für die jeweilige Wettbewerbsklasse bzw. den jeweiligen horizontalen Fachbereich von den geltenden Bestimmungen vorgeschriebenen Studientitel, einschließlich der Ergänzungsprüfungen bzw. Studienkredite, die als Mindestvoraussetzungen neben dem erforderlichen Studientitel für den Unterricht notwendig sind, erklären.

Jene Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Studientitel im Ausland erworben haben und dessen Anerkennung in Italien nicht in Anwendung des Notenwechsels zwischen Österreich und Italien über die gegenseitige Anerkennung der akademischen Grade und Titel erfolgt (ist), werden mit Vorbehalt zum Überprüfungsverfahren zugelassen, wenn sie zum Zeitpunkt der Gesuchstellung eine Kopie des Ansuchens um Gleichstellung des Studientitels beim zuständigen Ministerium vorlegen können. Sie müssen den Vorbehalt mit der Vorlage der Anerkennungsmaßnahme innerhalb 3. August 2020 auflösen. Erfolgt die Auflösung nicht fristgerecht, werden die Bewerberinnen und Bewerber vom Ausbildungslehrgang ausgeschlossen.

Bewerberinnen und Bewerber, die für eine Wettbewerbsklasse oder wenigstens eine der Wettbewerbsklassen, welche in einem vertikalen bzw. horizontalen Fachbereich zusammengeschlossen sind, um Eintragung in die Schulranglisten der Deutschen Bildungsdirektion für das Schuljahr 2020/2021 angesucht haben, müssen ausschließlich die Abschnitte A, B und D des Gesuches ausfüllen. Sie müssen den Studientitel und die Ergänzungsprüfungen bzw. Studienkredite, die als Mindestvoraussetzungen neben dem erforderlichen Studientitel



für den Unterricht notwendig sind, nicht mehr im Gesuch erklären.

Die Bewerberinnen und Bewerber können im Gesuch auch den Besitz von Voraussetzungen für das Gewähren von Bildungsguthaben für den Ausbildungslehrgang erklären.

Auf der Grundlage der im Gesuch um Zulassung zum Ausbildungslehrgang enthaltenen Erklärungen überprüft die Bildungsdirektion den Zulassungstitel zu den ausgeschriebenen und beantragten Wettbewerbsklassen bzw. vertikalen/horizontalen Fachbereichen.

Das Gesuch muss vollständig ausgefüllt sein und, bei sonstigem Ausschluss mit Datum und Unterschrift versehen, fristgerecht eingereicht werden. Die Angabe der persönlichen E-Mail-Adresse im Gesuch ist notwendig, da jegliche Kontaktaufnahme digital erfolgt.

2.2 Zweite Phase

Die zweite Phase betrifft den Abschluss eines zeitlich befristeten Arbeitsvertrages.

Die Bewerberinnen und Bewerber, die um Zulassung zum Ausbildungslehrgang angesucht haben und den gültigen Studientitel für die beantragten Wettbewerbsklassen oder Fachbereiche besitzen, wählen aufgrund ihrer Position in der Schulrangliste bzw. über Direktvergabe einen befristeten Arbeitsvertrag

- von Unterrichtsbeginn bis mindestens 30. April
- im Ausmaß von mindestens 6 Wochenstunden
- in einer der beantragten Wettbewerbsklassen bzw. in einem beantragten vertikalen/horizontalen Fachbereich.

Es wird ein nach Wettbewerbsklassen/vertikalen bzw. horizontalen Fachbereichen getrenntes Verzeichnis der Bewerberinnen und Bewerber erstellt, die im Besitz des entsprechenden Zulassungstitels sind und einen Arbeitsvertrag mit den oben genannten Bedingungen nachweisen können.

Dieses Verzeichnis wird veröffentlicht und an die Freie Universität Bozen weitergeleitet.

2.3 Dritte Phase

Die dritte Phase betrifft die online-Bewerbung um die Teilnahme am Ausbildungslehrgang zum Erwerb der 24 Kreditpunkte in den Bereichen Psychologie, Pädagogik und Methodik-Didaktik.

Die Bewerberinnen und Bewerber, die diese 24 Kreditpunkte bereits erworben haben, müssen sie nicht erneut absolvieren.

Struktur und Inhalte werden mit einer eigenen Ausschreibung der Freien Universität Bozen festgelegt. Die entsprechende Ausschreibung wird auf der Homepage der Universität veröffentlicht.

Für Auskünfte zum Ausbildungslehrgang steht Ihnen Frau Anna Pfitscher, Projektleiterin Lehrbefähigung Sekundarstufe, E-Mail Anna.Pfitscher@provinz.bz.it, Tel. 0472/205994 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Landesschuldirektorin
Sigrun Falkensteiner
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Anlagen:

- Beschluss der Landesregierung Nr. 206 vom 24. März 2020, betreffend „Lehrbefähigender Ausbildungslehrgang Sekundarstufe“



- Dekret der Landesschuldirektorin Nr. 5170/2020 betreffend „Einrichtung und Zulassung zum lehrbefähigenden Ausbildungslehrgang Sekundarstufe gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 206 vom 24. März 2020 – Schuljahre 2020/2021 – 2021/2022“
- Gesuchsvorlage

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: SIGRUN FALKENSTEINER

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-FLKSRN75L71B220D

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: 10aad33

unterzeichnet am / sottoscritto il: 27.03.2020

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 27.03.2020 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 27.03.2020